



Aktenzeichen: Pet 2-19-15-2124-033788

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.07.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert die Einführung einer freien Heilfürsorge für Arbeitnehmer in Gesundheits- und Pflegeberufen, um diesen Personenkreis von den Krankenkassenbeiträgen zu entlasten.

Der Petent erklärt, die aktuelle Lage zeige, wie wichtig gerade diese Berufe seien. In den vergangenen Jahren sei es immer schwieriger geworden, neue Mitarbeiter für die diversen Bereiche im Gesundheitswesen zu akquirieren. Grund dafür sei die für die zu erbringende Leistung zu geringe Entlohnung.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 184 Unterstützer fand und in 29 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

In der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer versicherungspflichtig. Davon ausgenommen sind Arbeitnehmer nur, wenn sie geringfügig beschäftigt sind oder wenn ihr regelmäßiges Arbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt. Seit dem 1. Januar 2003 ist für den Eintritt von Versicherungspflicht zwischen zwei Jahresarbeitsentgeltgrenzen zu unterscheiden.

Grundsätzlich beträgt die Jahresarbeitsentgeltgrenze 64.350 Euro (5.362,50 Euro pro Monat) im Kalenderjahr 2022. Hiervon abweichend gilt aus Gründen des Bestandschutzes für Arbeiter und Angestellte, die am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der an



diesem Tag geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung versichert waren, im Jahr 2022 eine Jahresarbeitsgrenze von 58.050 Euro (4.837,50 Euro pro Monat). Beide Jahresarbeitsentgeltgrenzen werden jährlich nach den gleichen Grundsätzen fortgeschrieben.

Eine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat die Grenze von 450 Euro nicht übersteigt. Eine versicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Voraus begrenzt ist oder nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt, es sei denn, diese Beschäftigung wird berufsmäßig ausgeübt (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IV).

Liegt die Höhe des regelmäßigen Arbeitsentgelts oberhalb der betreffenden Geringfügigkeitsgrenze und unterhalb der relevanten Jahresarbeitsentgeltgrenze, tritt die Versicherungspflicht kraft Gesetzes unabhängig vom Willen des Betroffenen ein. Eine Befreiungsmöglichkeit sieht das Krankenversicherungsrecht auch dann nicht vor, wenn ein privater Krankenversicherungsschutz besteht. Allerdings kann der private Krankenversicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht angekündigt werden (§ 205 Absatz 2 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz).

Als Solidargemeinschaft ist die GKV auf die Abgrenzung eines versicherungspflichtigen Personenkreises angewiesen. Der Gesetzgeber hat diese Abgrenzung nach den Kriterien der sozialen Schutzbedürftigkeit und der Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Solidargemeinschaft vorgenommen. Eine solche Abgrenzung kann nur schematisierend erfolgen, was bedeutet, dass die Versicherungspflicht auch dann eintritt, wenn die soziale Schutzbedürftigkeit im Einzelfall tatsächlich nicht gegeben sein sollte.

Prägendes Kennzeichen der GKV ist das Solidaritätsprinzip. In der GKV haben grundsätzlich alle Mitglieder Beiträge zu zahlen, die sich nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit richten; sie werden nach einem Vom-Hundert-Satz der beitragspflichtigen (Brutto-) Einnahmen bemessen. Alter, Geschlecht und das gesundheitliche Risiko des Versicherten sind für die Beitragshöhe unerheblich. Der Anspruch auf die medizinischen Leistungen ist unabhängig von der Höhe der gezahlten



Beiträge. Wer nur über geringe Mittel verfügt, der zahlt auch nur niedrige Beiträge. Als Gegenleistung steht dem der Bestand des Versicherungsschutzes in der GKV gegenüber. Eine Ausnahme vom Grundsatz der eigenen Beitragspflicht eines Versicherten stellt die beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen dar. Sie ist ein wesentliches Element des sozialen Ausgleichs, das die GKV prägt. Sie setzt unter anderem voraus, dass die Angehörigen nicht anderweitig versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind (§ 10 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB V). Eine beitragsfreie Familienversicherung kommt für die Angehörigen grundsätzlich dann nicht mehr zur Anwendung, wenn sie selbst die Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht in der GKV erfüllen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine Beitragsfreiheit von Versicherten immer durch die übrigen Beitragszahler ausgeglichen werden muss. Um die Solidargemeinschaft der gesetzlich Krankenversicherten vor einer finanziellen Überforderung zu schützen, kann etwa dem beitragsfreien Versicherungsschutz im Rahmen der Familienversicherung grundsätzlich nur unterstützende Bedeutung in den Fällen zukommen, in denen kein Tatbestand der eigenständigen Versicherungs- und Beitragspflicht erfüllt wird.

Die freie Heilfürsorge ist für Berufsgruppen vorgesehen, bei denen ein erhöhtes Berufsrisiko besteht und die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu einem Dienstherrn des öffentlichen Dienstes stehen. Bei bestimmten Personengruppen, wie etwa Soldaten, Justizvollzugsbeamten, Polizeivollzugsbeamten oder in einigen Bundesländern im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren gilt die freie Heilfürsorge. Die Dienstherrn übernehmen in diesem Fall die Kosten im Pflege- und Krankenfall oder bei der Geburt. Hierbei handelt es sich um eine Übernahme von Gesundheitsleistungen als Ausfluss der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn und nicht um eine Krankenversicherung im engeren Sinne.

Vor diesem Hintergrund wäre die mit der Einführung einer freien Heilfürsorge in der GKV einhergehende Beitragsfreiheit aus Sicht des Petitionsausschusses weder sachgerecht noch geeignet, die Attraktivität und das Einkommen in einzelnen Gesundheitsberufen zu verbessern.



Der Petitionsausschuss sieht daher keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der AfD, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit - als Material zu überweisen, soweit es um eine materielle Besserstellung für Arbeitnehmer in Gesundheits- und Pflegeberufen geht und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.